

Inhalt

Vorwort.....	7
Einleitung	8
Wozu dieses Handbuch?.....	8
RECHT WÜRDE HELFEN – was heißt das für dieses Handbuch?	10
Zur Handhabung des Buches	12
1. Strafrecht – Übersicht	14
1.1 Was ist Strafrecht?.....	14
1.2 Rechtsgrundlagen	15
2. Materielles Strafrecht.....	18
2.1 Allgemeines	18
2.2 Straftaten gegen das Leben	22
2.3 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit.....	26
2.4 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	28
2.5 Straftaten gegen die persönliche Freiheit.....	34
2.6 Straftaten gegen Eigentum, Vermögen und Hausrecht...	37
2.7 Straftaten gegen die Ehre	40
2.8 Straftaten gegen die Rechtspflege.....	41
2.9 Inhaltliche Voraussetzungen für Strafe / Was ist erforderlich, um jemanden bestrafen zu können?	42
2.10 Formen der Beteiligung an Straftaten	49
2.11 Rechtsfolgen / Wie kann jemand bestraft werden?.....	51
3. Formelles Strafrecht / Strafverfahrensrecht	63
3.1 Grundsätze des Strafverfahrens	63

3.2	Strafgerichte, dort tätige Personen und Institutionen.....	68
3.3	Staatsanwaltschaft und Polizei.....	83
3.4	Sonstige am Strafverfahren beteiligte Personen und Institutionen	90
3.5	Ermittlungsverfahren	97
3.6	Zwischen- und Hauptverfahren	110
3.7	Beweiserhebung und -aufnahme.....	118
3.8	Aussagepsychologie	130
3.9	Entscheidungsarten und -inhalte.....	133
3.10	Rechtsmittel und sonstige Rechtsbehelfe.....	140
3.11	Strafvollstreckung und -vollzug.....	148
3.12	Besondere Verfahrensarten.....	151
4.	Jugendstrafrecht.....	155
4.1	Allgemeines	155
4.2	Beteiligte.....	156
4.3	Rechtsfolgen	159
	Abkürzungen	166
	Autor:innenverzeichnis.....	169
	Index	171
	Danksagung	180

Einleitung

Wozu dieses Handbuch?

Wer in ein fremdes Land reist, tut sich leichter, wenn er dessen Sprache versteht – eine Binsenweisheit. Dazu gehört aber mehr, als nur die Bedeutung der einzelnen Wörter zu wissen und die Grundregeln der Grammatik. Lebendig wird eine Sprache vielmehr erst, wenn man sich auch deren Redewendungen angeeignet hat. Nur dann kann man sich mit den Bewohner:innen auf Augenhöhe verständigen und eigene Anliegen erfolgversprechend anbringen. Nur dann ist man „in“.

Das vorliegende Büchlein will Sie auf eine Reise in das Land des Rechts mitnehmen, dessen Boden schon die alten Römer beackert haben. Immerhin lebte deren Rechtssystem in weiten Gebieten Deutschlands bis zum 1. Januar 1900 als gemeines Recht fort. Erst die Reichsjustizgesetze vom Ende des 19. Jahrhunderts und Beginn des 20. Jahrhunderts (Bürgerliches Gesetzbuch, Zivilprozessordnung, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung, Gerichtsverfassungsgesetz) schufen die Grundlagen unseres heutigen Rechtssystems.

Im Übrigen: Ist Ihnen schon einmal aufgefallen, mit wie wenigen Fremdwörtern die Jurist:innen auskommen? Vor allem im Vergleich mit der Soziologie schneiden sie hervorragend ab. Schauen Sie sich die Strafprozessordnung einmal daraufhin an. Die Juristensprache – vor allem in den Gesetzen – bemüht sich, viele unterschiedliche Lebenssachverhalte unter einem Obersatz zusammenzufassen, um ein sonst unvermeidbares und völlig unübersichtliches Geflecht aus Einzelfallregelungen zu vermeiden. Daher rühren auch die vielen Schachtelsätze, in denen vor allem Ausnahmen eingefügt sind, die noch mitgeregelt werden sollen.

Mit diesem „Vokabelbuch“ wollen wir dazu beitragen, dass Sie selbst nicht nur die Sprache der Jurist:innen besser verstehen,

sondern dass Sie sie auch selbst sprechen – und schreiben – können. Denn nichts öffnet den Zugang zu einem anderen Ressort leichter, als wenn dessen Angehörige sehen, dass auch die Gesprächspartner:innen ihre Fachsprache beherrschen. Wenn eine Juristin etwa liest, der Angeklagte habe gegen ein Urteil Revision (oder gar Beschwerde) „beantragt“ anstatt „eingelegt“, fällt bei ihr unbewusst die Klappe: „Aha, einer nicht von uns“, und das aktiviert unwillkürlich den kritischen Filter. Das schafft Distanz. Die Psychosoziale Prozessbegleitung und die Arbeit aller Angehörigen psychosozialer Berufsgruppen, die mit Menschen im Strafverfahren befasst sind, sind aber gerade darauf angelegt, psychosoziale Disziplinen mit juristischer Arbeit eng zu verbinden. Zugegeben: Die Mutation einer Person vom Beschuldigten (vor der Anklageerhebung) über den Angeschuldigten (zwischen Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens) zum Angeklagten (nach der Eröffnung des Hauptverfahrens) und schließlich (nach Rechtskraft des Urteils) zum Verurteilten ist nicht ganz einfach zu erfassen. Den Kundigen aber verrät schon die Art der Bezeichnung, in welchem Verfahrensstand sich die Sache befindet.

Das heißt nun alles nicht, dass Sie die zweifellos oft unschönen Schachtelsätze der Jurist:innen übernehmen sollen. Wir wollen mit diesem Büchlein in erster Linie erreichen, dass Sie Ihre Arbeit auf Augenhöhe mit den anderen Verfahrensbeteiligten zum Wohl Ihrer Klient:innen noch besser tun können.

Hans-Alfred Blumenstein

RECHT WÜRDE HELFEN – was heißt das für dieses Handbuch?

Dieses Buch ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen interdisziplinären Zusammenarbeit von Menschen, die die Überzeugung teilen, dass Verletzte von Straftaten im Strafverfahren nicht nur Rechte haben müssen – vor allem sollten sie ihre Rechte wirksam wahrnehmen können. Auch und gerade im Strafverfahren muss sichergestellt sein, dass sie ihre Würde nicht verlieren und sich als „Beweismittel“ nicht vielleicht ein weiteres Mal als ohnmächtig erleben. Für die Beteiligten in einem Strafverfahren, bei dem es zentral um die Feststellung der Unschuld oder Schuld der Angeklagten geht, gerät dies auch heute noch häufig aus dem Blick. Umso wichtiger ist es, dass Fachkräfte Verletzte professionell begleiten – vor, während und häufig auch noch nach einem Strafverfahren. Diese Fachkräfte müssen einerseits um die psychosozialen Bedürfnisse der Verletzten wissen und diese erkennen, sie brauchen vor allem aber auch eine professionelle Haltung zum Strafverfahren und den dort Handelnden.

Eine solche Professionalisierung braucht Interdisziplinarität und Weiterbildung. Deshalb wurde RECHT WÜRDE HELFEN – Institut für Opferschutz im Strafverfahren (kurz: RWH) – Anfang der 2000er Jahre als interdisziplinärer Zusammenschluss gegründet. Seitdem bieten wir Weiterbildungen an, in denen wir psychosoziale und sozialpädagogische Fachkräfte zu Psychosozialen Prozessbegleiter:innen aus- und fortbilden – mit einer professionellen Haltung zum Strafverfahren und zur Rolle der Verletzten. Diese Professionalisierung und dieses klare Rollenbild machten es erst möglich, dass das Recht von Verletzten auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung 2017 in der Strafprozessordnung gesetzlich verankert wurde – eine Forderung, die RWH schon früh und wiederholt erhoben hatte.

Seit 2005 haben zahlreiche Weiterbildungen stattgefunden, und immer wieder äußerten Teilnehmer:innen den Wunsch nach einer Art Wörterbuch, einem Kompendium oder Handbuch, das

juristische Begrifflichkeiten rund um das Strafverfahren kurz und griffig erläutert, damit man sie schnell nachschlagen oder auffrischen kann.

So ist dieses Buch entstanden – natürlich interdisziplinär: Alle Beiträge sind von den jeweiligen Expert:innen für das Thema erstellt, nämlich von einer Polizistin, Staatsanwältinnen, einem Richter, einer Strafverteidigerin, einer Nebenklagevertreterin und einer Aussagepsychologin. Dies jeweils in Zusammenarbeit mit einer Sozialpädagogin und einer Psychologin, damit die juristischen Artikel gerade für Fachfremde gut verständlich und eingängig sind.

Nicht alle Autor:innen sind Mitglieder von RWH, aber alle stehen RWH und dem Grundgedanken sehr nah: Die Qualität der Psychosozialen Prozessbegleitung bundesweit zu sichern und das Strafverfahren für Verletzte von Gewalt- und Sexualstraftaten positiv zu verändern.

Dr. Stefanie Hubig

Zur Handhabung des Buches

Dieses Buch dient der schnellen und unkomplizierten Suche nach Erläuterungen juristischer Begriffe, wie psychosoziale Fachkräfte sie im Berufsalltag im Strafverfahren oft brauchen. Nach einer kurzen allgemeinen Übersicht zum Strafrecht finden Sie Begriffserklärungen aus dem Bereich des materiellen Strafrechts sowie aus dem Strafverfahrensrecht und dem Jugendstrafrecht (Stand 04.01.2022).

Wenn Sie im Kontext einer Gerichtsverhandlung beispielsweise die Begriffe fahrlässige Körperverletzung, gefährliche Körperverletzung und schwere Körperverletzung hören und sich der Unterschiede nicht sicher sind, schauen Sie im Inhaltsverzeichnis unter der Rubrik Materielles Strafrecht und dann Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Dort wird kurz und prägnant erläutert, was die einzelnen Straftatbestände ausmacht. Die dazu gehörigen Paragraphen werden im Buch genannt. **Sie finden die Begriffe auch über den Index.**

Werden in den Erläuterungen bestimmte Fachbegriffe verwendet bzw. weitere Themen angeschnitten, so finden Sie auch diese über den Index. **Diese Begriffe sind kursiv gesetzt.**

Ein Beispiel:

Bei der Recherche zum Begriff der gefährlichen Körperverletzung lesen Sie folgende Erläuterung:

„Ist die Art, wie eine Körperverletzung begangen wird, besonders gefährlich, kann eine qualifizierte Körperverletzung vorliegen, die nicht mehr mit *Geldstrafe*, sondern mit *Freiheitsstrafe* von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird.“

Erläuterungen zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe finden sich folglich ebenfalls im Buch und sind im Index aufgelistet.

Einschübe im Text mit einem „T:“ wie „Terminus“ kennzeichnen die korrekte Verwendung von Begriffen und den dazugehörigen Verben. Der richtige Gebrauch kann Missverständnissen vorbeugen.

Ein Beispiel:

T: „Jemand begeht eine Straftat oder jemand macht sich wegen einer bestimmten Tat strafbar.“

Die **Buchstaben in Klammern** am Ende eines jeden Abschnitts stehen für die Namen der Autor:innen. Das Verzeichnis befindet sich am Ende des Buches.

Mögen diese Hinweise bei der praxisorientierten Handhabung dieses Buches helfen sowie den schnellen Zugriff auf fundierte juristische Erläuterungen im beruflichen Alltag gewährleisten.

Die Herausgeberinnen

1. Strafrecht – Übersicht

1.1 Was ist Strafrecht?

1.1.1 Was ist Strafrecht?

Der Staat legt in Gesetzen und Vorschriften fest, wie das gesellschaftliche Zusammenleben funktioniert. Er gibt einen Rahmen vor, in dem sich der und die Einzelne in der Gesellschaft bewegen kann. Dazu werden bestimmte Gebote (z.B. die Pflicht, in bestimmten Notlagen anderen zu helfen) und Verbote (z.B. nicht zu schnell mit dem Auto zu fahren, nicht zu stehlen oder jemand anderen zu verletzen) aufgestellt. Das Strafrecht setzt sich aus all den Regelungen zusammen, die Verstöße gegen solche Gebote und Verbote unter *Strafe* stellen. Dabei ist nicht jeder Verstoß strafbar. Manche Verstöße werden gar nicht sanktioniert, andere sind lediglich *Ordnungswidrigkeiten*. Nur besonders schwerwiegende Verstöße sind auch strafbar. (AH)

1.1.2 Materielles Strafrecht

Das materielle Strafrecht definiert das „Was“: Was bzw. welches Verhalten ist unter welchen Voraussetzungen strafbar? (AH)

1.1.3 Formelles Strafrecht / Strafverfahrensrecht

Das formelle Strafrecht, das auch Strafverfahrensrecht genannt wird, definiert das „Wie“: Wie und unter welchen Voraussetzungen kann der Staat jemanden *bestrafen*? Welches Verfahren mit welchen Regeln ist dabei einzuhalten? (AH)

1.1.4 Was ist Strafe?

Eine Strafe ist die Reaktion des Staates darauf, dass jemand gegen eine Regel verstoßen hat. Strafe ist erforderlich, um von Seiten des Staates zu verdeutlichen, dass diese Norm trotz des abweichenden Verhaltens eines Einzelnen weiterhin in der Gesellschaft gilt. Im Wesentlichen gibt es im deutschen Strafrecht *Geldstrafen* und *Freiheitsstrafen*.

T: „Strafen werden verhängt. Das Gericht setzt eine Strafe fest bzw. erkennt auf eine bestimmte Strafe. Ein Verstoß gegen einen *Straftatbestand* wird mit einer Strafe geahndet.“ (AH)

1.1.5 Was ist das Strafverfahren?

Das Strafverfahren ist das staatliche Verfahren, in dem nach zahlreichen Regeln festgestellt wird, ob eine Person eine *Straftat* begangen hat und wenn ja, ob und wie sie dafür zu *bestrafen* ist. Dabei sollen die zuständigen Stellen auf rechtsstaatliche Weise die Wahrheit herausfinden und eine Entscheidung treffen, die den Rechtsfrieden wiederherstellt. Das bedeutet, dass der Staat den Verstoß gegen eine Regel des Zusammenlebens ahndet und damit die alte Ordnung wiederherstellt. (AH)

1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Strafgesetzbuch (StGB)

Im StGB sind die wesentlichen Regelungen des *materiellen Strafrechts* enthalten. Es ist in zwei Teile gegliedert.

Der Allgemeine Teil enthält grundsätzliche Regelungen, die für alle Straftaten gelten, z.B. die Umstände, die bei der Bemessung der Strafhöhe zu berücksichtigen sind und Regelungen dazu,

wann begangene Straftaten *verjähren* und deshalb nicht mehr verfolgt werden können.

Der Besondere Teil enthält die einzelnen *Straftatbestände*. (AH)

1.2.2 *Strafprozessordnung (StPO)*

Die StPO enthält die wesentlichen Regelungen, wie das *Strafverfahren* durchzuführen ist und welche Aufgaben, Rechte und Pflichten die *Verfahrensbeteiligten* haben.

Ergänzende Regelungen zur Durchführung des *Strafverfahrens* sind u.a. in den nachfolgend genannten Gesetzen enthalten. (AH)

1.2.3 *Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)*

Das GVG enthält Regelungen, die für alle Gerichte, also auch für Strafgerichte gelten. Enthalten sind u.a. Regelungen über den Aufbau, die Funktion und Zuständigkeit der Gerichte und Vorschriften dazu, unter welchen Voraussetzungen die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ausgeschlossen werden kann. (AH)

1.2.4 *Jugendgerichtsgesetz (JGG)*

Im JGG sind spezielle Vorschriften für *Strafverfahren* enthalten, die gegen *Jugendliche* (14- bis 17-Jährige) und *Heranwachsende* (18- bis 20-Jährige) geführt werden. (AH)

1.2.5 *Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)*

Diese Verwaltungsrichtlinien gelten in erster Linie für die *Staatsanwaltschaften*. Einige Regelungen richten sich auch an die Gerichte. Sie enthalten viele opferschützende Vorschriften

wie z.B. die Vorgabe, dass Verfahren mit *kindlichen Verletzten* beschleunigt geführt werden sollen. (AH)

1.2.6 *Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen* (MiStra)

Dies ist eine Verwaltungsvorschrift, die regelt, an welche Institutionen und in welchem Umfang Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte Informationen aus laufenden und abgeschlossenen *Strafverfahren* weitergeben dürfen oder müssen. Sie haben Mitteilungspflichten gegenüber Jugendämtern in *Strafverfahren* gegen *Jugendliche* oder bei Verfahren gegen Beamt:innen gegenüber deren Dienstherrn, aber z.B. auch gegenüber Jugendämtern oder Familiengerichten, wenn erhebliche Straftaten zum Nachteil von Minderjährigen begangen wurden und sich aus dem *Strafverfahren* Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung ergeben. (AH)